Zeitschrift: Thema-Bulletin = Bulletin thématique / Forum Helveticum

Herausgeber: Forum Helveticum

Band: 4 (2003)

Artikel: Medienpolitik zwischen Wunsch und Wirklichkeit: von

Entwicklungsperspektiven in begrenzten Spielräumen

Autor: Ludwig, Wolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-833094

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MEDIENPOLITIK ZWISCHEN WUNSCH UND WIRKLICHKEIT VON ENTWICKLUNGSPERSPEKTIVEN IN BEGRENZTEN SPIELRÄUMEN

Wolf Ludwig

Das geltende Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) von 1991 ist überholt. Ein neues Gesetz muss den technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen. Der vom Bundesrat bei der Revision verfolgte Paradigmenwechsel zur Neuregulierung ist daher zu begrüssen. Im Geltungsbereich beschränkt sich die RTVG-Vorlage auf die Regelung von Programmen und ist technologieneutral formuliert. Das Internet ist demnach nur dann vom RTVG tangiert, wenn dort Programme im eigentlichen Sinn und eines schweizerischen Veranstalters angeboten werden.

Die Digitalisierung von Daten, die rasante Konvergenz von Rundfunk, Tele-kommunikation und Informatik sowie die zunehmende Europäisierung und Globalisierung insbesondere der elektronischen Medien stellen eine solche Gesetzesrevision vor besondere Herausforderungen. Gleichzeitig muss, in grösserem Zusammenhang, die Diskussion um die andauernde Revision der EU-Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» berücksichtigt werden. Die RTVG-Vorlage aus dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) versucht all diesen komplexen Anforderungen an ein neues Gesetz in ausgewogener Weise gerecht zu werden. Dabei verlor das Bundesamt – im Gegensatz zu anderen Akteuren – die entscheidende Grunddeterminante nie aus den Augen: Die Besonderheit des kleinräumigen und obendrein stark segmentierten schweizerischen Medienmarktes.

Im wohlverstandenen staatspolitischen Interesse folgten die BAKOM-Verantwortlichen dabei der Arbeitsprämisse: «Änderungen, Neuerungen und Anpassungen wo möglich, Bestandssicherung des Service public wo nötig». Dabei trägt die Gesetzesvorlage sowohl der Ausgangslage wie den Perspektiven der elektronischen Medienlandschaft Schweiz Rechnung. Dazu gehört einerseits die Einsicht in die mit nationalen politischen Instrumenten heutzutage begrenzten Steuerungsmöglichkeiten der Medienpolitik. Als staatliche Steuerungsaufgabe wird im neuen Gesetz folgerichtig nicht mehr verstanden, den Rundfunkmarkt durchzugestalten, sondern vielmehr Aushandlungsprozesse und Spielregeln dafür festzulegen. Prozedurale Regelungen setzen, wie im Revisionsentwurf angestrebt, jedoch klare Grundentscheide und Rahmenordnungen voraus. Andererseits werden mit dem neuen Rundfunk- und Fernordnungen voraus. Andererseits werden mit dem neuen Rundfunk- und Fernordnungen voraus.

sehgesetz überfällige Anpassungen an das seit den 90er Jahren auch in der Schweiz geltende duale System vollzogen.

Service public - Grundversorgung oder Lückenfüller

Dazu keineswegs im Widerspruch steht die weiterhin verfolgte Priorität für den Service public. Angesichts der in Sprachregionen aufgeteilten kleinräumigen Rundfunkmärkte und der starken Präsenz ausländischer Programme, kann ein medienpolitisches Gegengewicht nur durch einen starken Service public gesetzt werden. Denn auch ein duales System kann sich nur im Rahmen seiner landesspezifischen Ausgangslage und der gegeben Parameter entwickeln und unterliegt im Vergleich zu flächenmässig grösseren Nachbarländern deutlichen Begrenzungen. Die unter solchen Voraussetzungen notwendige Konsequenz ist die auch im neuen Gesetz angestrebte Konzentration der beschränkten Kräfte auf einen noch absehbar konkurrenzfähigen Service public.

Dass private Programmanbieter und Rundfunkbetreiber bei der geschäftsmässigen Verfolgung ihrer Partikularinteressen seit Jahren über «ungleiche Spiesse» (Winkelried lässt grüssen) – sprich mangelnde Chancengleichheit im hiesigen dualen System – lamentieren, ist aus ihrer Sicht noch verständlich. Wenn jedoch auch Vertreter der bürgerlichen Parteien unisono meinen, «die SRG SSR idée suisse müsse sich auf solche Programmelemente beschränken, die von privaten Anbietern nicht erbracht werden könnten», dann bliebe der SRG als Institution des nationalen Service public kaum mehr als eine Lückenfüller-Funktion. Es ist daher schon erstaunlich, dass ausgerechnet die bürgerlichen Parteien beim Thema elektronische Medien jegliche staatspolitische Rationalität vermissen lassen.

Denn eine amputierte und auf Lücken-Programme reduzierte SRG – nach Einschätzung des ProSiebenSat1-Chefs Urs Rohner «im internationalen Vergleich ein Lokalsender» – hätte der ungleich grösseren TV-Konkurrenz aus dem angrenzenden Ausland nichts mehr entgegen zu setzen und wäre schon bald zur Bedeutungslosigkeit verurteilt. Selbst ein totales Werbeverbot für SF DRS, was selbst private Programmbetreiber nur klammheimlich zu wünschen wagen, würde ihnen nicht das erhoffte Werbeglück und die darüber reklamierten neuen Entwicklungschancen bescheren. Denn im Zeitalter grossräumiger bis globalisierter Märkte, folglich auch der Werbemärkte, bleibt das schöne Werbegeld nicht in der beschaulich engen Heimat. Es geht seinen Weg vielmehr ganz weltläufig dorthin, wo es massenhaft, zumindest überre-

gional die gewünschten Konsumadressaten findet. Die einzigen Gewinner eines solch absurden Szenarios wären damit die ausländischen Werbefenster (die heute bereits über 100 Millionen Franken abschöpfen). Konsequent zu Ende gedacht bedeutet jede Stärkung des privaten Rundfunks zulasten der SRG den Ausverkauf einer medialen wie kulturellen idée suisse.

Ein düsteres Kapitel jüngster Schweizer Mediengeschichte hat diesen Unterschied zwischen Wunsch und Wirklichkeit in der Medienpolitik bereits nachhaltig verdeutlicht. Alle drei Ende der 90er Jahre lancierten, sprachregionalen privaten TV-Projekte von RTL/ProSieben über TELE24 bis TV3 sind binnen weniger Jahre gescheitert. Das Scheitern war jedoch weniger durch die «Schweizer Medienordnung» vorprogrammiert, wie die Verfechter heute noch behaupten, sondern vielmehr durch «geschönte Businesspläne» (Anton Schaller) und abwegige Aufwand-Ertrag-Kalkulationen – noch dazu bei gleichzeitiger Konkurrenz. Dabei kam die vom BAKOM in Auftrag gegebene Studie des renommierten Basler PROGNOS-Instituts schon im Oktober 1998 zum Schluss, «dass neue Voll- und Spartenprogramme in der Schweiz wirtschaftlich wenig Spielraum haben».

Spielräume und Rollen besser verteilt

Mit dem neuen Gesetz werden auf engstem Raum die Spielräume und Rollen besser geregelt und damit auch mehr Chancengleichheit im dualen System geschaffen. So z.B. durch einen erleichterten Marktzugang durch Vereinfachung von Konzessionen und Verfahren für private Anbieter, die Neuregelung des Zugangsrechts und der Verbreitungsressourcen. Die neue asymmetrische Finanzierungsregelung schafft klare Beschränkungen für die SRG im diesem Bereich und verbessert die Möglichkeiten für private Veranstalter, ihre Programme vermehrt über Werbung und Sponsoring zu finanzieren. Auch die liberalisierte Neuregelung der Unterbrecherwerbung kommt den privaten Veranstaltern, die nicht vom Gebührensplitting profitieren, entgegen. Denn letztlich werden die Zuschauerinnen und Zuschauer über kurz oder lang das Mass des Zumutbaren selbst bestimmen und ihren Überdruss durch Wegzappen zum Ausdruck bringen. Für den Service public müssen hier jedoch besondere Beschränkungen gelten.

Bei den Werbeverboten für Heilmittel, Tabakprodukte, alkoholische Getränke, politische und religiöse Werbung hätte sich die Mediengewerkschaft *comedia*

– im völligen Widerspruch zur versammelten Werbelobby – noch eine ergänzende Bestimmung gewünscht: Ein generelles Verbot von Werbung, die sich direkt und ausschliesslich an Kinder richtet. Denn die Schutz- und Präventionserwägungen, die dem Alkohol- und Tabakverbot zugrunde liegen, müssen in besonderem Masse für Kinder gelten. Die geltenden Beschränkungen zum Kinderschutz sind in ihrer Konsequenz (Verbot von Werbeunterbrechungen bei Kindersendungen) zu halbherzig. Denn wie das Beispiel des französischen *Cartoon Networks*, einem AOL-Time Warner-Ableger, zeigt, ist Kinderwerbung nicht nur subtil und suggestiv, sondern schlimmstenfalls hemmungslos und perfide und sollte daher generell verboten werden. In derart sensiblen Bereichen kann man sich erfahrungsgemäss nicht auf die viel zitierte Selbstbeschränkung der Werbewirtschaft verlassen. Daher erscheint uns hier, wie in nordeuropäischen Ländern bereits üblich, die schützende Hand des Gesetzgebers nötig.

Neue Arbeitsteilung

Die beabsichtigte Neuregelung des Gebührensplittings ist überfällig, besonders der Verzicht auf das bisher praktizierte Gieskannenprinzip, was medienpolitisch mit der Defizitsubventionierung von regionalen Verlagsmonopolen zu kontraproduktiven bis absurden Resultaten führte. Unter den gegebenen Voraussetzungen ausgewogen scheint die neue Arbeitsteilung, wonach sich die überwiegend gebührenfinanzierte SRG als nationaler Service public-Veranstalter auf die sprachregionale Ebene beschränkt und den privaten Rundfunk-Veranstaltern künftig den regionalen und lokalen Bereich überlässt. Für einen Anteil am Gebührensplitting müssen die Privaten einen klar definierten Service public-Auftrag erbringen.

Als weitere Voraussetzung für eine öffentliche Subventionierung schlägt *comedia* ausserdem aus gewerkschaftlicher Sicht vor, dass nur jene Privatsender mit Gebührengeldern gefördert werden dürfen, die für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anlehnung an bestehende Gesamtarbeitsverträge (GAV) bei Printmedien und SRG minimale Tarifstandards und akzeptable Arbeitsbedingungen (z. B. Ruhepausen, Freizeit- und Ferienregelungen) gewährleisten – wie das Peter Wanner bei einer Veranstaltung des Vereins «Qualität im Journalismus» im November 2002 in Bern versprach. Denn nach unserer Auffassung ist es nicht vertretbar, dass Missstände bei den Beschäftigungsbedingungen noch mit öffentlichen Mitteln begünstigt werden.

Verbindliche Qualitätssicherung

Damit Radio und Fernsehen und besonders der Service public ihre massenmediale Wirkung auf möglichst hohem Qualitätsniveau entfalten, sind die im Revisionsentwurf vorgeschlagenen Massnahmen zur Qualitätssicherung verbindlich und überprüfbar festzulegen. Der hohe Ausbildungsstandard der SRG sollte bei elektronischen Medien Vorbildfunktion beibehalten und weiterhin Massstäbe setzen. Die kontinuierliche Förderung von Aus- und Weiterbildungsangeboten von Programmschaffenden ist, wie die jüngste SRG-Nutzenbilanz belegt, eine unverzichtbare Voraussetzung für Qualitätssicherung – darüber jedenfalls besteht inzwischen, wie es scheint, breiter Konsens unter allen Beteiligten.